KANTON URI

AMT FÜR UMWELTSCHUTZ

Verfahren zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen

FASSUNGSEIGENTÜMER

1 Auftrag für die notwendigen Erhebungen zur Abgrenzungen der Schutzzonen an Hydrogeologen; Beizug Abteilung Gewässereschutz für fachliche Beratung (Art. 20 Abs. 2 Bst. a Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20))

2 Einreichung von Schutzzonenplan und -reglement an Abteilung Gewäserschutz zur Prüfung

ABTEILUNG GEWÄSSERSCHUTZ

3 Prüfung und Bereinigung der Unterlagen gemäss Wegleitung des Bundes Koordination des verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren (Art. 31 Bst. d Organisationsreglement (ORR))

4 Orientierung und Aussprache zwischen Fassungseigentümer und allen betroffenen Grundeigentümern, Pächtern (Fachliche Begleitung durch Abt. Gewässerschutz, Geologiebüro, Landwirtschaftlicher Beratungsdienst, etc.) (Art. 20 Abs. 2 Bst. b GSchG)

5 Ausarbeitung einer Entschädigungsvereinbarung zwischen dem Fassungseigentümer und dem Grundeigentümer unter Beizug z.B. der landwirtschaftlichen Betriebsberatung (Art. 20 Abs. 2 Bst. c GschG)

Gütliche Einigung
Ausarbeitung und Unterzeichnung einer Entschädigungsvereinbarung; Entschädigungszahlung durch Fassungseigentümer

Keine gütliche Einigung
Entscheid über Entschädigung durch kantonale Schätzungskommission (Art. 68 GschG, Art. 15 Abs. 4 Kantonales Umweltgesetz (KUG))

6 Evtl. Organisation Orientierungsversammlung, an der die am Reglement vorgenommenen Änderungen erläutert werden

7 Gesuch an den Regierungsrat zur Ausscheidung der Schutzzonen

8 Prüfung der Unterlagen im Auftrag des Regierungsrates und Antrag zur Durchführung der öffentlichen Auflage

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND UMWELTDIREKTION (GSUD)

9 Durchführung der öffentlichen Auflage während 30 Tage inkl. Einsprachefrist (Art. 15 Abs 1 und 2 KUG)

10 Antrag an den Regierungsrat zum Entscheid über Einsprachen, Schutzzonen und Eigentumsbeschränkungen

REGIERUNGSRAT

11 Beschluss zur Verfügung von Schutzzonen und Nutzungsbeschränkungen, inkl. Einsprachen (Art. 15 Abs. 3 KUG)

12 Anmerkung der rechtskräftigen Grundwasserschutzzone in Grundbuch (Art. 15 Ab. 5 KUG)